

- Fülle alle **gelben Felder** aus. Danach prüfe genau, ob du noch mehr ändern musst, so dass alles für deinen persönlichen Fall stimmt.
- Wenn Du Unterstützung beim Ausfüllen des Musterschreibens brauchst, dann wende dich an eine vertraute Person, an eine*n Betreuer*in oder an eine Ombudsstelle: www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen
- Es fällt dir schwer, die Rechnungen durchzuführen? Schau auf www.ombudschaft-jugendhilfe.de > Veröffentlichungen. Hier gibt es Hilfestellungen dazu.

Kim Mustermensch, Hauptstraße 1, 99999 Musterstadt

Trage hier deine Adresse ein.

An das
Jugendamt Musterstadt
Musterstraße
99999 Musterstadt

Trage hier die Adresse
des für dich zuständigen
Jugendamtes ein.

Trage hier das Datum ein,
das in deinem Bescheid
steht.

**Widerspruch gegen den Kostenheranziehungsbescheid vom xx.xx.20xx,
Geschäftszeichen: xxxxxxxx
Musterstadt, den xx.xx.20xx**

Trage hier deinen
Wohnort und das
aktuelle Datum ein.

Suche in deinem Bescheid das Wort
„Geschäftszeichen“. Du findest es im Kopf des
Briefes, oberhalb des Textes. Darunter steht eine
lange Nummer. Die Nummer trägst du hier ein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom xx.xx.20xx, Geschäftszeichen xx lege ich

Widerspruch

Trage hier nochmal das
Datum ein, das in deinem
Bescheid steht.

Trage hier nochmal das
Geschäftszeichen ein.

ein.

Ich befinde mich seit dem xxx in der stationären Jugendhilfe in der **Einrichtung**
xxxxx/ in der Pflegefamilie XXXX. Zu den hierdurch entstandenen Kosten soll ich
mit dem hier angegriffenen Bescheid herangezogen werden.

Trage hier das Datum ein,
seitdem du in einer
Jugendhilfeeinrichtung
oder einer Pflegefamilie
lebst, und den Namen der
Jugendhilfeeinrichtung/
Pflegefamilie. Wenn bei
dir die Jugendhilfe schon
beendet ist, ändere den
Satz und schreibe, von
wann bis wann du in der
Jugendhilfe gewesen bist.

Trage hier ein, wieviel
Geld du pro Monat
bezahlen sollst. Wieviel
das ist, steht in deinem
Kostenbescheid.

Der Bescheid ist fehlerhaft, und somit rechtswidrig und damit aufzuheben.

Ich soll xx € monatlich zahlen. Die von Ihnen durchgeführte Berechnung ist
jedoch falsch. Bei der Berechnung gehen Sie entgegen § 93 Abs. 4 SGB VIII von
dem Einkommen des aktuellen Jahres und nicht von dem des Vorjahres aus.

Gemäß § 93 IV 1 SGB VIII ist bei der Heranziehung zu den Kosten das durchschnittliche Monatseinkommen maßgebend, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme **vorangeht**. Dies dürfte für den hier in Rede stehenden Zeitraum das Jahr **20xx** sein. In dem Vorjahr hatte ich ein Nettoeinkommen von durchschnittlich monatlich **xxx.xx** EUR zur Verfügung.

Trage hier das Vorjahr ein.

Trage hier das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Vorjahres ein.

Entgegen Ihren Angaben ist nämlich von dem Vorjahreseinkommen auszugehen. Dies ist im Gesetz eindeutig bestimmt.

Die Vorschrift ist zum 03.12.2013 in Kraft getreten. Eine vergleichbare Regelung gab es vorher nicht. Die vorher zum Teil unklare Rechtslage wurde mit dieser Regelung geklärt.

Dieser Textabschnitt ist die rechtliche Erklärung, warum das Einkommen falsch berechnet wurde. Dieser ist sehr kompliziert. Du brauchst hier aber nichts einzutragen, sondern kannst das einfach übernehmen. Die beiden Textabschnitte danach auch.

Die Berechnung des Einkommens ist in § 93 SGB VIII klar geregelt. Diese Regelung bezieht sich auf die Berechnung des Einkommens aller Kostenbeitragspflichtiger. Das ergibt sich noch einmal deutlich aus dem Wortlaut des ersten Satzes des neu eingeführten Absatzes 4 dieser Vorschrift. Wer nun kostenbeitragspflichtig ist, ist in § 92 SGB VIII geregelt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII eine Regelung für alle Kostenheranziehungspflichtigen enthält. Die Regelung gilt nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Heranwachsenden, die selbst die Hilfen in Anspruch nehmen. Eine Auslegung zum Nachteil einzelner Personengruppen kann nicht gewollt sein, im Gegenteil ergibt sich aus der Möglichkeit einen Aktualisierungsantrag zu stellen, § 93 IV 2 SGB VIII, dass der Gesetzgeber alle Kostenpflichtigen privilegieren und nicht benachteiligen wollte. Das Antragsrecht wird nämlich nur dem Kostenpflichtigen eingeräumt, eine Ausnahme zu Gunsten des Jugendamtes ist nicht geregelt.

Im Übrigen sind derartige Regelungen nicht ungewöhnlich. Die Regelung in § 93 IV SGB VIII entspricht in etwa der Vorschrift des § 24 BaföG hinsichtlich der Berechnung des Elterneinkommens. Es besteht auch kein Raum für eine teleologische Auslegung der Vorschrift zu Lasten der Kostenpflichtigen. Die Vorschrift ist neu. Eine insoweit teleologische Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass sie nur für Selbstständige gelte, hieße den Wortlaut nur für die Ausnahmefälle der schwierigen Einkommensberechnung direkt anzuwenden und die klaren unkomplizierten Fälle als vom Gesetzgeber übersehen zu deklarieren.

Ich beziehe mich auf Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 05.03.2015, Az. VG 18 K 443.14. Gegen das Urteil hatte das Land Berlin seinerzeit Berufung zum Oberverwaltungsgericht eingelegt, Az. OVG 6 B 64.15. Diese ist dann am 07.05.2015 zurückgenommen worden. Im Übrigen verweise ich auf das Urteil des Sächsisches OVG vom 09.05.2019 – 3 A 751/18, zit. nach juris Rz. 19. In diesem Urteil finden sich zahlreiche Verweise auf weitere Entscheidungen.

Hier trägst du das durchschnittliche Monatseinkommen ein, das das Jugendamt verwendet hat, um den Kostenbeitrag zu berechnen. Das steht in deinem Kostenbescheid.

Hiervon ausgehend müssen Sie statt von XXX € pro Monat von XXX € ausgehen. Hieraus errechnet sich der Kostenbeitrag. Dieser beläuft sich gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII auf XXX €.

Hier dein durchschnittliches Monatseinkommen des Vorjahres (netto) eintragen.

Ich darf Sie daher bitten, den Bescheid entsprechend abzuändern. Hierfür erlaube ich mir, Ihnen eine Frist von vier Wochen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hier unterschreiben!

Rechne aus, wie hoch dein Kostenbeitrag sein müsste. Hierzu musst du vom durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen 75 Prozent ausrechnen. Oder 50 oder 25 Prozent, je nachdem, was bei dir festgelegt ist. Das Ergebnis trägst du hier ein.

Kim Mustermensch

Trage hier deinen Namen ein.